



Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte (BO) – Berufsrecht

Alle sogenannten freien Berufe geben sich oder haben eine berufsähnliche Berufsordnung im Sinne eines Berufsrechtes, so auch die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte, diese ist in der Gesamtfassung über die BLZK jederzeit einsehbar.

Die BO der bayerischen Zahnärzte*innen gliedert sich in fünf Abschnitte:

1. Allgemeine Grundsätze

Hier werden z.B. unsere Berufspflichten, Fortbildungen und auch die Kollegialität untereinander beschrieben.

2. Ausübung des zahnärztlichen Berufs

Zu nennen sind die Definition einer Praxis, Verpflichtung zur zahnärztlichen Dokumentation, Notdienst und Notfallbehandlung, Honorierung.

3. Zusammenarbeit der Zahnärzte*innen mit Dritten

hierbei handelt es sich um gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung, angestellte Zahnärzte*innen, Praxismitarbeiter.

4. Berufliche Kommunikation

wie die Berufsbezeichnung, Titel und Grade, Information zur Tätigkeit, äußere Darstellung (Praxisschild).

5. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten etc.

Der ZBV München Stadt und Land unterhält einen „Ausschuss für das Berufsrecht“. Dieser ist derzeit besetzt mit vier Mitgliedern des Vorstands und dem Justitiar. Dieses Gremium kümmert sich um die Einhaltung und adäquate Umsetzung der Berufsordnung.

Anfragen, Hinweise und Beschwerden von Patienten werden diskutiert, entschieden und gegebenenfalls beantwortet.

Fehlverhalten und Beschwerden innerhalb der Kollegenschaft werden mittels Mediation oder entsprechender Sanktionierung geklärt.

Bewerbung (z.B. Groupon) und Außendarstellung einer Praxis oder der eigenen Tätigkeit werden gemäß der Gesetzgebung bewertet und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kollegen*innen gegebenenfalls geändert oder unterbunden.

Nachfragenden und Rat suchenden Kollegen (Internetauftritt, Impressum, Datenschutzerklärung, Haftungsausschluss) wird mit entsprechender Information und auch Tat zur Seite gestanden.

Aus tatsächlich zu ahnenden Verstößen ergeben sich folgende mögliche Konsequenzen:

Hinweise, Beratungen oder kollegiale Gespräche sind hierbei die erste Ebene der „Sanktionierungen“. Oftmals sehr mühsam, da es vielen Kollegen*innen an der nötigen Kooperationsbereitschaft fehlt. Berufsrechtliche schriftliche Rügen (mit oder ohne finanzielle Auskleidung) sind die nächste. Leider müssen manchmal auch Verfahren vor dem Berufsgericht (Landgericht München 1) angestrengt werden. Dies alles selbstverständlich nach eingehender Beratung und entsprechender Abwägung im Ausschuss mit kompetenter Unterstützung durch unseren Justitiar.

Die Lektüre der gesamten Berufsordnung ist sicher gut investierter Aufwand für alle Kolleginnen und Kollegen s.o.

Karl Sochurek

Mitglied Vorstand ZBV München